

BGB AT

Duldungs- und Anscheinsvollmacht

Duldungsvollmacht

- Der Rechtsschein einer Bevollmächtigung: Dulden des Auftretens als Vertreter
- Zurechenbarkeit: Vertretener kennt das Verhalten des Vertreters und verhindert es trotz Möglichkeit nicht
- Kausalität: Dritter glaubt an Vollmacht und trifft deshalb rechtsgeschäftliche Disposition
- Gutgläubigkeit des Dritten (§ 173 BGB analog)

Anscheinsvollmacht

- Rechtsschein einer Bevollmächtigung: Dauer und Häufigkeit des Auftretens als Vertreter
- Zurechenbarkeit: Vertretener hätte das Verhalten des Vertreters erkennen und verhindern können (§ 276 II BGB)
- Kausalität: Dritter glaubt an Vollmacht und trifft deshalb rechtsgeschäftliche Disposition
- Gutgläubigkeit des Dritten (§ 173 BGB analog)

Der Vertretene muss sich so behandeln lassen, als ob die Vollmacht (noch) besteht.

- 1. Ansicht: Wahlrecht des Dritten, ob er vom Vertretenen Erfüllung oder vom *falsus procurator* SE gemäß § 179 I BGB verlangt.
 - 2. Ansicht: Vertretener schuldet Erfüllung, Vertreter haftet nicht (BGH).
 - Stellungnahme:
 - Wahlrecht auch bei Rechtsscheinstatbeständen des Handelsrechts (z. B. § 15 HGB);
Einheit der Rechtsordnung
 - Vertreter nicht schutzwürdig
- **1. Ansicht ist überzeugender; in Klausur trotzdem im Zweifel dem BGH folgen.**

- Duldungs- und Anscheinsvollmacht sind **Rechtscheinstatbestände**.
- Eine **Duldungsvollmacht** liegt vor, wenn der Vertretene es willentlich geschehen lässt, dass ein anderer für ihn wie ein Vertreter auftritt, und der Geschäftspartner dieses Dulden nach Treu und Glauben dahin versteht und auch verstehen darf, dass der als Vertreter Handelnde zu den vorgenommenen Erklärungen bevollmächtigt ist.
- Eine **Anscheinsvollmacht** liegt vor, wenn der Vertretene das Handeln des Scheinvertreters, anders als bei der Duldungsvollmacht, zwar nicht kennt, jedoch es bei pflichtgemäßer Sorgfalt hätte erkennen und verhindern können und der andere darauf vertraut hat und vertrauen durfte, der Vertretene dulde und billige das Handeln des Vertreters.
- In beiden Fällen kann sich der Vertretene nicht auf die fehlende Bevollmächtigung berufen.
- Eine Haftung des Vertreters nach § 179 I BGB scheidet nach h.M. (BGH) aus.